



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 9. November 2021 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Entwicklungen im Rettungsdienst erfolgen rasant. Die Implementierung neuer Lösungen kann aber nur nach einer erfolgreichen Testphase stattfinden. Deshalb soll schnellstmöglich eine Experimentierklausel in das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingefügt werden. Innerhalb der Testphase wird so für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst Rechtssicherheit geschaffen.

Experimentierklauseln dienen dazu, in vorbestimmten Lebenssachverhalten, welche regelungsbedürftig erscheinen, Erfahrungen zu sammeln, die die spätere Grundlage für eine Gesetzesänderung bilden sollen. Es handelt sich dabei um eine Gesetzestechnik mittels derer der Gesetzgeber die Verwaltung ermächtigt, von geltendem Recht in einem vordefinierten Bereich und für eine befristete Zeitspanne abzuweichen.

Der Bedarf für eine Experimentierklausel besteht. Nachfolgend sind beispielhaft einige Bereiche aufgeführt, welche geeignet sind, durch eine Experimentierklausel erprobt zu werden.

Im Bereich der Telemedizin sind in den vergangenen Jahren große Fortschritte gemacht worden. So hält der Telenotarzt (TNA) bundesweit in zunehmendem Maße Einzug in den Rettungsdienst. Der große Vorteil besteht in seiner entfernungsunabhängigen Präsenz für Notfallereignisse. Auf diese Weise kann medizinische Fachkompetenz an jedem Ort und zu jeder Zeit wirksam bereitgestellt werden. Telemedizin kann aber auch auf anderem Wege die Rettungskette unterstützen. IT-Systeme sind heutzutage in der Lage, Vitaldaten von Verletzten oder Patienten aus einem Rettungsmittel in das anzusteuern Krankenhaus zu übermitteln. Eine schnellere medizinische Versorgung wird dadurch möglich gemacht. Auch die Eintreffzeit im Krankenhaus wird so in Echtzeit angezeigt. Daraus ergeben sich große Möglichkeiten für neue Versorgungskonzepte, die den Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt zukunftsfähig machen.

Eine Experimentierklausel im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann aber nicht nur im digitalen Bereich wirken. In den letzten Jahren haben sich in einigen Ländern sog. Ersthelfersysteme etabliert. Dabei handelt es sich um ehrenamtliche Helfer, welche über eine smartphonebasierte App von der Leitstelle an einen Notfallort geleitet werden und so bis zum Eintreffen des Notarztes oder Notfallsanitäters einer verletzten oder erkrankten Person medizinische Hilfe angeheißen lassen können. Zur Einführung eines smartphonebasierten Ersthelfersystems bedarf es ebenfalls einer Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Es soll durch die Experimentierklausel in Sachsen-Anhalt zuvor erprobt werden.

Gleiches gilt für den Gemeindenotfallsanitäter. Seine Funktion ist im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bislang nicht vorgesehen. Rettungsdienst und Notaufnahmen ge-

raten zunehmend durch Patienten unter Druck, die nicht lebensbedrohlich verletzt oder erkrankt sind. Seine Einsatzmöglichkeiten sind systematisch auf leichte bis mäßig schwere Verletzungen bzw. Funktionsstörungen beschränkt. Hier soll der Gemeindenotfallsanitäter für Entlastung sorgen.

B. Lösung

Einführung eines neuen § 49a im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

C. Alternativen

Der zwingende Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt könnte alternativ auch dadurch erfolgen, dass neue Versorgungskonzepte unmittelbaren Eingang in das Gesetz finden. Das hätte allerdings die negative Konsequenz, dass damit ein Status quo festgeschrieben werden würde, welcher nur durch eine weitere Gesetzesänderung wieder verändert werden könnte. Mit einer Experimentierklausel wird der Verwaltung ein Instrument an die Hand gegeben, neue Versorgungskonzepte in einem befristeten Zeitraum zu erproben.

D. Kosten

Mit dem Entstehen weiterer Kosten unmittelbar für das Land und die Träger des Rettungsdienstes ist nicht zu rechnen. Kosten, welche durch die Nutzung einer Experimentierklausel entstehen, sind Kosten des Rettungsdienstes und gemäß den Vorschriften des Abschnitts 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von den Kostenträgern zu übernehmen.

Für die Gemeinden entstehen keine Mehraufwendungen. Der Wirtschaft entstehen durch Aufnahme der Experimentierklausel in das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf

Zweites Gesetz
zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:
„§ 49a Experimentierklausel“.
2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, kann das für Rettungswesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landesbeirat Rettungswesen zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulassen.

(2) Das für Rettungswesen zuständige Ministerium wird unter Beteiligung des Landesbeirates Rettungswesen nach Vorbereitung durch die ausführende Stelle jeweils vorhabenbezogen eine Evaluierung unverzüglich durchführen.

(3) Die Landesregierung legt im Nachgang dem Landtag einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen Absatz 1 hat,
2. welche Vorhaben auf der Basis des Absatzes 1 durchgeführt wurden,
3. welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung nach Absatz 1 entstanden sind und
4. ob eine Weiterentwicklung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Die Entwicklungen im Rettungsdienst erfolgen rasant. Die Implementierung neuer Lösungen kann aber nur nach einer erfolgreichen Testphase stattfinden. Deshalb soll schnellstmöglich eine Experimentierklausel in das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingefügt werden. Innerhalb der Testphase wird so für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst Rechtssicherheit geschaffen.

Experimentierklauseln dienen dazu, in vorbestimmten Lebenssachverhalten, welche regelungsbedürftig erscheinen, Erfahrungen zu sammeln, die die spätere Grundlage für eine Gesetzesänderung bilden soll. Es handelt sich dabei um eine Gesetzestechnik mittels derer der Gesetzgeber die Verwaltung ermächtigt, von geltendem Recht in einem vordefinierten Bereich und für einen befristeten Zeitraum abzuweichen.

Ein solcher Bedarf besteht. Nachfolgend sind beispielhaft einige Bereiche aufgeführt, welche geeignet sind, durch eine Experimentierklausel erprobt zu werden.

Im Bereich der Telemedizin sind in den vergangenen Jahren große Fortschritte gemacht worden. So hält der Telenotarzt (TNA) bundesweit in zunehmendem Maße Einzug in den Rettungsdienst. Der große Vorteil besteht in seiner entfernungsunabhängigen Präsenz für Notfallereignisse. Auf diese Weise kann medizinische Fachkompetenz an jedem Ort und zu jeder Zeit wirksam bereitgestellt werden. Telemedizin kann aber auch auf anderem Wege die Rettungskette unterstützen. IT-Systeme sind heutzutage in der Lage, Vitaldaten von Verletzten oder Patienten aus einem Rettungsmittel in das anzusteuern Krankenhaus zu übermitteln. Eine schnellere medizinische Versorgung wird dadurch möglich gemacht. Auch die Eintreffzeit im Krankenhaus wird so in Echtzeit angezeigt. Daraus ergeben sich große Möglichkeiten für neue Versorgungskonzepte, die den Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt zukunftsfähig machen.

Eine Experimentierklausel im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann aber nicht nur im digitalen Bereich wirken. In den letzten Jahren haben sich in einigen Ländern sog. Ersthelfersysteme etabliert. Dabei handelt es sich um ehrenamtliche Helfer, welche über eine smartphonebasierte App von der Leitstelle an einen Notfallort geleitet werden und so bis zum Eintreffen des Notarztes oder Notfallsanitäters einer verletzten oder erkrankten Person medizinische Hilfe angedeihen lassen können. Zur Einführung eines smartphonebasierten Ersthelfersystems bedarf es ebenfalls einer Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Es soll durch die Experimentierklausel in Sachsen-Anhalt zuvor erprobt werden.

Gleiches gilt für den Gemeindenotfallsanitäter. Seine Funktion ist im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bislang nicht vorgesehen. Rettungsdienst und Notaufnahmen geraten zunehmend durch Patienten unter Druck, die nicht lebensbedrohlich verletzt oder erkrankt sind. Seine Einsatzmöglichkeiten sind systematisch auf leichte bis mäßig schwere Verletzungen bzw. Funktionsstörungen beschränkt. Hier soll der Gemeindenotfallsanitäter für Entlastung sorgen.

Eine Benehmensregelung mit dem Landesbeirat Rettungswesen stellt sicher, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Das für Rettungswesen zuständige Ministerium wird unter Beteiligung des Landesbeirates Rettungswesen nach Vorbereitung durch die ausführende Stelle jeweils vorhabenbezogen eine Evaluierung durchführen. Die Evaluierung sollte nicht länger als die halbe Zeit des Vorhabens in Anspruch nehmen. Der Bericht der Landesregierung gegenüber dem Landtag legt die Grundlage für eine angemessene Befassung des Landtags.

Zu § 2:

Das Gesetz soll noch im Jahr 2021 in Kraft treten.